

Einwohnergemeinde
Forst-Längenbühl

Abwasser- entsorgungs- verordnung



2025
Totalrevision
(Kompetenz Gemeinderat)

In Kraft per 01.01.2025

Inhalt

I.	Organisation und Pflichten der Abwasserentsorgung.....	3
II.	Abwasseranlagen.....	4
III.	Technische Vorschriften.....	4
IV.	Baukontrolle.....	5
V.	Betrieb und Unterhalt.....	5
VI.	Finanzierung.....	5
VII.	Inkrafttreten.....	7

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZpA	Zustandserhebung privater Abwasseranlagen

Abwasserentsorgungsverordnung

Der Gemeinderat Forst-Längenbühl beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff. und Art. 34 des Abwasserentsorgungsreglements vom 06.06.2024 folgende Verordnung:

I. Organisation und Pflichten der Abwasserentsorgung

Art. 1

Überwachung

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Hoch- und Tiefbaukommission (HTK).

² Die Fachstelle der Gemeinde für den Gewässerschutz ist die RegioBV Westamt, Wattenwil.

Art. 2

Hoch- und Tiefbaukommission (HTK)

Die Hoch- und Tiefbaukommission ist insbesondere zuständig für

- die Prüfung der Abwasseranschlussgesuche und dessen Erteilung oder Verweigerung im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde
- die Baukontrolle
 - die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen Abwasserentsorgungsleitungen
 - die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen
 - die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird

Art. 3

Abwassermeister

Der/die Abwassermeister*in ist insbesondere zuständig für

- die Gewährleistung einer betriebssicheren Abwasserentsorgung
- die Gewährleistung der Betriebssicherheit von Abwasserentsorgungsanlagen

Art. 4

Bauverwaltung

Die RegioBV Westamt, Wattenwil ist insbesondere zuständig für

- das Erfüllen der gesetzlichen Vorschriften, Kontrollen und Überwachungen, im Besonderen der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstkontrolle.
- die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der kommunalen Abwasserentsorgung.
- Die Gewährleistung einer funktionstüchtigen kommunalen Entsorgung der Abwasser und der Entwässerung.

Art. 5

Verwaltung

Das Personal der Gemeindeverwaltung ist insbesondere zuständig für

- die gesamte Administration innerhalb der Abwasserentsorgung
 - das Inkasso der Gebühren

Art. 6

Zuständigkeit bei Ausnahmen

Für Ausnahmen in Einzelfällen betreffend der Zuständigkeiten kann das Büro der Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) (Präsident und Sekretär) entscheiden.

Für wiederkehrende Ausnahmen oder für Ausnahmen einer Gruppe von Betroffenen betreffend der Zuständigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

Art. 7

Handänderung

Die bisherigen Abwasserentsorgende haben der Gemeindeverwaltung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

II. Abwasseranlagen

Art. 8

Bauabstände

Die Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben gemäss Art. 7, Abs. 2 Abwasserentsorgungsreglement.

Ebenfalls in der Kompetenz der Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) liegt die Bewilligung für das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung sowie für die Erteilung oder Vorschreibung von besonderen baulichen Massnahmen gemäss Art. 7, Abs. 3 Abwasserentsorgungsreglement.

Art. 9

Hausanschlussleitungen

Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.

Hausanschlussleitungen müssen nach der Erstellung fachgerecht gespült werden. Der Gemeinde ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung vorzulegen.

Art. 10

Gesuche

Gewässerschutzgesuche sind per ebau mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Neuanschluss einer Baute oder Anlage
 - Offizielles Formular für Baugesuchssteller 3.0 «Entwässerung von Grundstücken»
 - Kopie von Formular 1.0 (Baugesuchsformular)
 - Kopie von Formular 5.5 (Wasser-/Abwasserinstallationen)
kann auch später vor Installationsbeginn eingereicht werde
 - Situationsplan 1:500 oder 1:1000
 - Grundriss Untergeschoss 1:500 oder 1:1000 mit eingezeichneter Entwässerung
 - Umgebungsplan 1:100 oder 1:200
 - Übrige Gesuche
- Konkrete und verständliche Umschreibung des Begehrens
- Ev. Auszug aus Produktebeschreibung
- Ev. Fotos

III. Technische Vorschriften

Art. 11

Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Die Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

IV. Baukontrolle

Art. 12

Kontrolle Die Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Sie kann dazu einzelne Kommissionsmitglieder oder externe Fachpersonen mit Teilaufgaben beauftragen.

Art. 13

Kontrolle Die Baukontrolle umfasst mindestens die folgenden Arbeiten:

- a. Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen
- b. Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz
- c. Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen
- d. Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen
- e. Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks
- f. Weitere Kontrollen durch die Gemeinde sind möglich

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 14

Massnahmen Bei Missachtung der Vorschriften betreffend Betrieb und Unterhalt kann die Hoch- und Tiefbaukommission (HTK) nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

VI. Finanzierung

Wiederkehrende Gebühren

Art. 15

Sockelgebühl Der Staffeltarif für die Sockelgebühr beträgt:

pauschal für 0 bis 50 m ³	CHF	150.00
pauschal 51 bis 100 m ³ :	CHF	250.00
pauschal für 101 bis 200 m ³	CHF	400.00
pauschal für 201 bis 350 m ³	CHF	600.00
pauschal für 351 bis 500 m ³	CH	800.00
pauschal für 501 bis 750 m ³	CHF	1'000.00
pauschal für 751 bis 1'000 m ³	CH	1'200.00
pauschal für 1'001 und mehr m ³	CH	1'400.00

Regenabwassergebühr ¹ Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof-, Dach- und Zufahrtsflächen sowie von Flächen von verfestigten Plätzen in die Kanalisation oder Sauberabwasserleitung beträgt:

Pauschal pro Grundstück / Objekt
(bzw. pro überbaute Parzelle) CHF 50.00

Art. 16

Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt CHF 2.00

Art. 17

MWST Sämtliche Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer (MWST).

Inkasso

Art. 18

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 01. Oktober fällig. Ab dem 01. April kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den entsprechenden Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Art. 19

Zahlungsfrist Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 20

Einforderung ¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung
² Muss eine Gebühr verfügt werden, ist ebenfalls die Finanzverwaltung zuständig.

VII. Inkrafttreten

Art. 21

Inkrafttreten ¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 22

Genehmigung Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 18.09.2024 genehmigt.

Gemeinderat Forst-Längenbühl

Der Präsident Der Sekretär

Peter Scheurer Anton Wenger

...

...

Veröffentlicht am 10.10.2024